Nr. 60.

Berlin, Donnerstag, den 12. März 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: für Berlin: 2 Thlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Thlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Thlr. — Für ganz Deutschland: 3 Thlr. 15 Sgr. — Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Gottes Segen mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 60.

Berlin, Donnerstag, den 12. März 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße Nr. 5, und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Nur zwei Gegenbemerkungen.

In Nr. 58 sind von uns gegen eine hier anonym erschienene interessante Broschüre zwei Bemerkungen aufgenommen worden. Der Herr Verfasser jener Schrift ersucht uns nun, auch seiner Replik Raum zu geben, was wir, da es sich um principielle Gegensätze nicht handelt, hiermit thun. Er schreibt:

Es ist anzuerkennen, daß bei statistischen Vergleichen der Lebensmittelpreise sehr verschieden verfahren werden kann und daß der Verfasser der drei Briefe über Preußens Beamtenthum und dessen Finanzen wohl nur deshalb zu einem von den in Nr. 58 d. B. enthaltenen Angaben sehr abweichenden Ergebniß gelangt ist, weil er lediglich die Zeit vor und nach Regulirung des Normaletats (1825) mit einander zu vergleichen hatte, indem er wohl annehmen durfte, daß man im Jahre 1825 nur von den Preisen der letzten 8 bis 10 Jahre ausging. Wenn derselbe dabei die Jahre, in denen fast ganz Europa von Kriegen heimgesucht wurde, außer Betracht ließ, so möchte dies statistischen Grundsätzen wohl ebenso entsprechen, als wenn nach dem Vorgange Hoffmann's aus jeder 14jährigen Durchschnittsperiode die beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre weggelassen werden. (Vgl. Hoffmann's Nachlaß kleiner Schriften S. 617.) Daß die Preise der Lebensmittel, auf welche der Unterbeamte wesentlich angewiesen ist — Roggen, Kartoffeln und Schweinefleisch — ebenso wie die Preise der Arbeit (Schneider, Schuhmacher 2c.) und der Wohnungen erheblich und andauernd gestiegen sind, darüber findet wohl ziemlich allgemeines Einverständniß statt, und es ist namentlich in diesem Blatte rückhaltlos anerkannt.

Wenn hiernächst die Behauptung des gedachten Verfassers: die Rheinische Gemeinde-Ordnung habe das Schreibwerk gegen früher vermehrt, bestritten wird, so scheint hierbei ein Mißverständniß obzuwalten. Im Verhältniß zur Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 würde diese Behauptung allerdings nur in den Artikeln 23 bis 25 der Novelle vom 15. Mai 1856 eine sehr schwache Begründung finden; im Verhältniß zur Gemeinde Ordnung vom 11. März 1850, und selbst zu den neuen Gemeinde-Ordnungen der übrigen Provinzen, enthält dagegen die jetzige Rheinische Gemeinde-Ordnung sehr zahlreiche Fälle, in denen der Landrath und die Regierung da einschreiten — genehmigen oder entscheiden — müssen, wo dies nach jenen Ordnungen nicht der Fall ist. Daß damit der Gesetzgebung kein Vorwurf hat gemacht werden sollen, bedarf kaum der Bemerkung; es handelte sich nur um den Beweis, daß man das Schreibwerk der Behörden nur mindern kann, wenn man die Staatswirksamkeit auf das Volksleben mindert, daß deren Einschränkung aber zur Zeit nicht wohl thunlich ist, und daß namentlich die Landesvertretung bisher bei ihren Beschlüssen wohl wenig um finanzielle Rückwirkungen sich gekümmert hat. Wenn dies fortan mehr geschieht, wenn sie namentlich bei den sogenannten productiven Ausgaben zäher wird, so würde uns dies sehr erfreuen. A.

Amtliche Nachrichten.

Die Rentenbank-Kasse, Schützenstraße Nr. 26, wird die am 1. April d. J. fällig werdenden Zins-Coupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen ausnahmsweise schon vom 16. d. M. ab, und zwar bis einschließlich den 24. d. M., einlösen, demnächst aber vom 1. k. M. ab mit der Einlösung fortfahren. — Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir im Uebrigen auf unsre Bekanntmachung vom 17. März 1856.

Berlin, den 10. März 1857.

Königl. Direction der Renten-Bank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Herrenhaus.

Berlin, 10. März. (13. Sitzung.) Eröffnung der Sitzung 1½ Uhr; Präsident Prinz zu Hohenlohe; am Ministertisch: Frhr. v. Manteuffel I., Simons, Frhr. v. Manteuffel II., ein Regierungs-Commissar. Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen geht das Haus zu dem Gegenstande der Tages-Ordnung über: Bericht der Commission über die Anträge: 1) des Grafen v. Itzenplitz, wegen Anwendung der Zersplitterung und Verschuldung des in Erbgang kommenden ländlichen Grundbesitzes in den sechs östlichen Provinzen, und 2) des Grafen Beissel von Gymnich, wegen Ausdehnung dieses Antrages auf alle Provinzen der Monarchie. — Die Commission empfiehlt einstimmig zu dem ersten Antrage die Annahme folgender Resolution: „Das Herrenhaus hält an den in der letzten Sitzungsperiode gefaßten in dem Antrage des Grafen v. Itzenplitz niedergelegten Beschlüssen mit der jetzt bei Lit. C. beliebten Modification fest und ersucht die Königl. Staatsregierung, dieser wichtigen Angelegenheit in den die Legislation vorbereitenden Stadien die möglichste Förderung im Sinne der gefaßten Beschlüsse angedeihen zu lassen." Diesen Antrag vertheidigt zunächst

Hr. v. Ploetz (Berichterstatter): Meine Herren! Ich werde dem mitunter wenig dankbaren Amte eines Berichterstatters in aller Kürze genügen können. Ich bin dazu in den Stand gesetzt durch Bezugnahme auf den Bericht Ihrer 10. Commission, welcher bereits in der letzten Sitzungs-Periode denselben Antrag sehr gründlich und ausführlich behandelt hat. Die hohe Wichtigkeit des Antrages ist bereits damals von dem hohen Hause ausdrücklich anerkannt und das Material, welches in diesem Berichte niedergelegt war, mit der dringenden Empfehlung bereits damals der Königlichen Staats-Regierung übergeben, nach den speciell dort hervorgehobenen Richtungen im legislativen Wege Abhülfe zu verschaffen. Der Herr Antragsteller hat, da die Königl. Staats-Regierung seit der letzten Sitzungs-Periode diese Rohülfe nicht vorgeschlagen, sich verpflichtet gehalten, diese Angelegenheit wieder in erneuerte Anregung zu bringen. Der gegenwärtige Antrag ist wörtlich derselbe, wie er in dem früheren Commissionsberichte dem hohen Hause empfohlen und von ihm genehmigt war, nur bei einem Punkte, nämlich bei Litt. C., ist eine Modification insofern eingetreten, als man angenommen hat, es sei über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine Vorberathung der Provinzial-Landtage nicht durchaus erforderlich, sondern nur über die Specialien der Gesetzesvorlage, insoweit sie specielle Eigenthümlichkeiten berühren. Es unterliegt keinem Zweifel, meine Herren, daß der Hauptschaden, welcher durch die Zersplitterung des Grundeigenthums dem conservativen Elemente geschieht, darin seinen Grund hat, daß bei Erbtheilungen das Grunderbe nicht einem Familiengliede unter erleichternden Annahme-Bedingungen überlassen wird. Der vorliegende Antrag bezweckt nun die Conservation des Grundeigenthums nach dieser Richtung hin, keineswegs aber eine Beschränkung der freien Verfügung des Testators, erweitert solche vielmehr. Die ganze Absicht geht dahin, die Wege zu ebnen für die Uebernahme des Grundeigenthums nach Maßgabe einer billigen ermäßigten Taxe. Das ist die klar ausgesprochene Tendenz des Antrages und darf ich nach dem Vorgange der Abstimmung in der letzten Sitzungsperiode mit Sicherheit annehmen, daß Sie, meine Herren, auch diesmal demselben mit großer Majorität zustimmen werden. Die Commission hat ihrerseits den Antrag einstimmig zur Annahme empfohlen und zwar in der Form der im Commissionsberichte niedergelegten Resolution. Die Aeußerungen der Königl. Staatsregierung sind im Schooße der Commission dahin gegangen, daß sie die hohe Wichtigkeit des Antrages keineswegs verkenne, aber gerade deshalb auch die reiflichste Prüfung nach vorgängiger Berichterstattung der zuständigen Behörden in den einzelnen Ressorts erfordere; bei der Reichhaltigkeit und Verschiedenheit des Materials sei die Beendigung dieser zeitraubenden Vorarbeiten noch nicht zu ermöglichen gewesen und dies der Grund, weshalb noch nicht im legislativen Wege habe vorgeschritten werden können. Es läßt sich hiernach mit Sicherheit erwarten, daß die Königl. Staatsregierung auf dem eingeschlagenen Wege mit Beharrlichkeit fortschreiten und in der nächsten Sitzungsperiode einen Gesetz-Entwurf der den Desiderata, wie sie hier in dem Antrage niedergelegt sind, entspricht, vorlegen wird.

Graf v. Itzenplitz: Wenn ich heute wieder über den Gegenstand zu Ihnen rede, von welchem ich vor ungefähr einem Jahre zu Ihnen sprach, so geschieht es mit mehr Freude, mit noch größerer Zuversicht des Gelingens, mit noch festerer Ueberzeugung der Nothwendigkeit der Maßregeln, die wir beantragen. So weit ich habe Nachrichten einsammeln können, so hat der Gedanke, der dem Vorschlage zum Grunde liegt, jetzt schon viel weiter Platz gegriffen, als dies der Fall war vor Jahr und Tag. Es haben schon viel mehr Männer ihr Nachdenken diesem wichtigen Gegenstande gewidmet und derselbe hat auch im andern Hause eine große Theilnahme erregt. Wenn ich nun von der Sache selbst zu reden habe, so werde ich vielleicht in einigen Punkten wiederholen müssen, was ich im vorigen Jahre gesagt habe. M. H., die Wahrheit ist eben einfach, ich kann ihr nicht viel zusetzen, man würde sie dadurch auch abschwächen. Ich werde indeß dergleichen Wiederholungen so viel wie thunlich vermeiden müssen. — Wenn ich zunächst frage, was zeit Jahresfrist auf die Bitte des Herrenhauses in der Sache Seitens der Staatsregierung geschehen ist, so haben Sie, m. H., die Antwort darauf bereits im Commissions-Bericht gefunden und haben daraus ersehen, daß eben noch nicht weit mit der Sache vorgegangen ist. Es ist auch schon im Commissions-Bericht ausgesprochen, daß das den Mitgliedern der Commission bedauerlich erschienen ist, und ich kann mich diesem Bedauern nur anschließen. Man kann namentlich wohl sagen, wäre es nicht thunlich gewesen, über den Antrag zu A. nämlich wegen der freien testamenti factio, welche schon in einem anderen Gesetze der Provinz Westphalen zugestanden ist, uns eine Vorlage zu machen? Da dies doch in einem Landestheile zulässig erkannt ist, so sollte man glauben, daß es doch nicht so erheblichen Bedenken unterliegen kann, damit wenigstens einen Schritt weiter zu gehen. Man möchte außerdem wohl noch das wünschen, daß die Vorarbeiten wenigstens so weit gediehen wären, daß der Herr Commissar der Königlichen Staats-Regierung hätte sagen können: Bei diesem und dem Punkte ist die Staats-Regierung auf die und die Bedenken, auf die und die Schwierigkeiten in der und der Provinz gestoßen, dann, meine Herren, wären wir mit unseren Erfahrungen, die wir aus allen Provinzen des Landes mitbringen, im Stande gewesen, so viel als thunlich, entweder Nachrichten zu geben und erläuternd zu wirken, oder aber unsererseits in der Commission die Belehrung entgegen zu nehmen, welche die Staats-Regierung uns hätte geben können. So weit ist aber die Sache noch nicht gediehen, und das, wie gesagt, bedauere ich. Indeß, meine Herren, seien wir auch billig; bedenken wir, daß der Gegenstand eine wichtige und tief greifende Sache ist, und insofern wir uns der Hoffnung hingeben können, daß das hohe Staatsministerium der Sache die Aufmerksamkeit nicht entziehen werde, die sie verdient, die sie dringend erheischt, dann, glaube ich, können wir zuversichtlich uns wohl noch etwas in Geduld fassen und uns dadurch nicht irgendwie irrig machen lassen. Das, meine Herren, ist nun bei mir nicht im Mindesten der Fall; daß eine Sache nicht auf den ersten Schlag geht, das haben wir häufig erfahren. Ich erinnere Sie an Ihre eigene Geschichte, meine Herren. An der Wiederherstellung der Fideicommisse haben wir drei Jahre gearbeitet; an der Tödtung des Artikels 42 haben wir vier Jahre gearbeitet, und Beides ist erreicht worden. So wollen wir also auch hier nicht ablassen und uns der Hoffnung hingeben, daß die Staats-Regierung uns unterstützen werde. Was mich selbst betrifft, so bin ich von der Wichtigkeit der Sache so durch und durch überzeugt, daß ich davon nicht ablassen werde, und sollte ich die Sache 30mal vorbringen, bis Erfolg erreicht ist. (Bravo!) Es handelt sich, meine Herren, wie Sie wissen, bei der guten Sache im Wesentlichen darum, daß wir ferner den Grundbesitz, der jetzt (entweder durch wirkliche Unterlassungen und Mißgriffe oder durch den Verlauf der Ereignisse) nach Gesetzen und Successions-Ordnungen, welche nur für die fahrende Habe passen, beurtheilt wird — nicht ferner nach diesen Gesetzen beurtheilt wissen wollen. Dies ist der Kern der Sache und das eine Nothwendigkeit, die eintreten muß. Ich erlaube mir nur noch mit einem Worte daran zu erinnern, daß es sich hier um Verbesserungen der großen Omission handelt, die damals, als man die Bauern in den östlichen Provinzen zu Eigenthümern machte, begangen worden ist, indem man ihnen kein Erbrecht für ihre Eigenthumshöfe gab, und später durch die Declaration von 1816 ausdrücklich bestimmt hat, daß das gemeine Erbrecht, welches nur für die fahrende Habe gut und paßt, auch auf den Grundbesitz angewendet werden solle, und daß die Taxe bei Erbfällen nach dem wirklichen Werthe zu verlangen sei, und wenn solche bei vorhandener Theilung der Habe nicht erfüllt werden sollte, jeder Erbe auf Subhastation anzutragen berechtigt sei. Dieses Gesetz, was kein erfreuliches war, ist seinem Texte nach im Jahre 1850 aufgehoben; indessen die Praxis, die dadurch eingeführt worden ist, ist noch nicht beendigt, sie besteht noch heute. Wohl ist der Grundbesitz, und namentlich der bäuerliche, conservativ, wohl dauert es lange auch bei den Gerichten, bis solche Vorschriften, wie die der Declaration von 1816, überall zur Praxis gelangen; es hat noch lange gedauert, ehe die Declaration von 1816 eine Wirklichkeit geworden ist. Die Richter haben häufig und noch lange nicht nach dem wirklichen Werthe, sondern billiger taxirt, und es ist erst spät durch die Subhastationen nach Erbfällen dahin gekommen, daß dieses fehlerhafte Princip seine vollständige Anwendung gefunden hat, und dies hat denn auch nun schon in einem großen Theile der Monarchie seine Früchte getragen und trägt sie alle Tage. Ich werde Ihnen dies in einigen Beispielen vorzuführen die Ehre haben. Ich will nicht direct reden von der Parcellirung und ihren Nachtheilen. Aber es handelt sich darum, den Hauptgrund der Parcellirungen abzuschneiden. Das Parcelliren entsteht aus der Verschuldung der Grundstücke und die Verschuldung entsteht aus dem mangelhaften Erbrecht für Grundstücke — von der fahrenden Habe ist hier nicht die Rede. Der bäuerliche und ebenso der größere Grundbesitzer, wenn er durch das Erbrecht in die Lage versetzt wird, ein Grundstück, wovon ihm nur der fünfte oder sechste Theil gehört, zu erwerben — und das Uebrige ist verschuldet, — so wird er kommen, wie man es im gewöhnlichen Sprachgebrauch bezeichnet. Dann tritt der Zeitpunkt ein, wo der Jude ihn leicht überredet, sein Gut zu parcelliren, dann tritt der Zeitpunkt ein, wo der Gutsherr den Bauerhof kaufen kann. Ein solcher Mann ist nicht mehr im Stande, eine schwunghafte rationelle Wirthschaft zu führen. Es ist also auch der national-ökonomische Gesichtspunkt in's Auge zu fassen. Aehnlich verhält es sich auch mit größeren Gütern. Früher waren die meisten derselben Lehen, die später durch Aussterben der Familien und Allodicationen zu Allodien geworden sind. Auch für diese sind Gesetze zur Anwendung gekommen, welche nur für die fahrende Habe bestimmt waren. Wenn wir nun weiter fragen: ist die Lage der Sache hierin seit einem Jahre geändert, daß sie jetzt weniger dringend wäre, als vor einem Jahre? Meine Herren, sie ist noch dringender geworden. Die Gründung von manchen Fabriken, die auf die Landwirthschaft basirt sind, und die höheren Getreidepreise haben dahin geführt, daß die Bauergüter einen größeren Werth erlangt haben, als früher. Höhere Verkaufspreise sind schon jetzt zu erzielen, und diese locken, das Gut zu verkaufen und das Geld unter die Kinder zu vertheilen. Das thut heute schon der Vater, wenn er alt ist; er nimmt das Geld, und das Gut wird verkauft oder parcellirt. Es sind also die Umstände jedenfalls der Art, daß jetzt die Noth noch größer ist, als früher. Der Zinsfuß steht sehr hoch, wer Capitalien haben will, muß sie hoch verzinsen; das Alles trägt dazu bei, die bereits vorhandenen Uebelstände und Mißstände noch mehr hervortreten zu lassen. Ich erlaube mir, ein paar Beispiele anzuführen, die ich in meiner nächsten Nähe habe. Das Eine ist ein sogenanntes Manndorf, früher zu lassitischen Rechten besessen, und erhielt schon seit 1803, also schon vor der neueren Gesetzgebung, durch besonderen Vertrag mit der Herrschaft Eigenthumsrechte. Damals waren im Dorfe 29 große Bauern, 4 Büdner mit mehr als 5 Morgen Land und 6 Büdner, die weniger als 5 Morgen hatten. Wie sieht es jetzt in diesem Dorfe aus? Von den 29 Vollbauern sind noch 11 vorhanden, 12 haben noch ⅝, 20 nur noch ⅝ ihres Eigenthums. Des sind hier Besitzer von 30 bis 40 Morgen, die rechne ich aber noch zu den Bauern; die Büdner mit mehr als 5 Morgen sind von 4 auf 12 gestiegen, und die Büdner, die weniger als 5 Morgen hatten, sind von 6 bis auf 43 gestiegen. Wer das Land kennt, weiß, daß die Büdner ein großer Uebelstand für die Gemeinde sind. Ein jeder Büdner hält sich eine oder mehrere Stuben, die er vermiethet, und die Leute, die darin wohnen, bilden ein Proletariat, was den Dorfbewohnern zur Last fällt. Denn ein Einzugsgeld hat man für unsere Dörfer noch nicht bewilligt; man hat zwar in diesem Hause vor einem Jahre Anträge darüber gestellt, aber die sind im anderen Hause nicht angenommen worden. Die Landbewohner der westlichen Monarchie haben ein solches Einzugsgeld, wir haben es nicht; die Städte haben es, den Landgemeinden wird es verweigert. — Noch ein zweites Beispiel, meine Herren, das ist in einem Dorfe im Oderbruche, wo die Leute von Hause aus als Landeigenthümer angesetzt sind. Da waren im Jahre 1811 2 große Bauern und 60 kleine Bauern, solche aber, die nach dortigen Preisen und Ertragsverhältnissen des Bodens Gespann haltende Bauern sind. Wir hatten also in diesem Dorfe 62 Bauern, und Büdner gar nicht; jetzt sind in diesem Dorfe 18 große Bauern, 31 kleine und 13 Büdner. Es hat sich seit 1811 bis jetzt die Anzahl der Wirthe von 62 bis auf 49 vermindert, und es sind 13 Büdner vorbezeichneter Art entstanden. — Ich will nicht wiederholen, was ich im vorigen Jahre bereits gesagt habe, aber das muß ich doch vergegenwärtigen: was ist es denn, was der Antrag bezweckt in seinen Positionen, wie sie motivirt und detaillirt vorliegen? Wollen wir den Bauer beschränken in seiner Disposition, wollen wir ihn hindern, sein Gut zu verkaufen? Alles das nicht, meine Herren. Wir wollen dem Familienhaupt das Recht geben, über sein Gut zu verfügen, auch unter Verletzung des Pflichttheils, wie er es für Recht hält. Das erweitert die Rechte des Hausvaters und Grundbesitzers und befestigt die Familie und auf der Familie beruht der Staat. — Was wollen wir weiter? Wir lassen dem Vater jede Freiheit zu testiren und zu bestimmen wie er will. Wenn er das nicht gethan hat und darüber hingestorben ist und nun die Frage entsteht, wie soll das Gut, abgesehen von dem übrigen Nachlaß, vererbt werden, dann wollen wir nicht, daß das Gut vererbt werde nach Gütergemeinschaft, welche hier in der Provinz nach der Joachimika gilt, und in anderen Provinzen ziemlich ebenso die Regel ist; dann wollen wir, daß einer der Erben, oder wenn 2 Güter zwei Erben das Gut für eine billige Taxe bekommen. Meine Herren, das ist keine Beschränkung der Freiheit, das ist keine allzustarke Befestigung des Grundbesitzes, welche der National-ökonomie nachtheilig werden könnte, sondern es ist das eine Maßregel, welche die allgemeine Landescultur wesentlich fördert. — Meine Herren, nun scheint mir auch ferner, wenn man sich vergegenwärtigt, daß allerdings die Frage eine große und weitgreifende ist, doch für die sechs östlichen Provinzen für dieselbe kein allzu großes Bedenken vorzuliegen. Denn bei uns hat — Gottlob! — das Unheil den Grad noch nicht erreicht, wie in manchen anderen Theilen unserer Monarchie, wir haben noch nicht 1000 oder gar Millionen von Parcellen, welche die Größe eines Morgens nicht übersteigen, wir haben im Ganzen genommen und ungeachtet der Beispiele, welche ich angeführt, noch ein leidliches Verhältniß der Vertheilung des Grundbesitzes; aber sollen wir denn etwa warten, bis daß erst die Mangelhaftigkeit der noch jetzt bestehenden gesetzlichen Zustände all die schlechten Früchte getragen, welche zu erwarten sind, sollen wir es so weit kommen lassen, daß der Bauerstand ganz zu Grunde geht und nur noch Latifundien und daneben ein zahlloses Proletariat in unserem Vaterlande stattfindet. Wollen wir dann erst bemüht sein, die kleinen Parcellen wieder zusammenzulegen, wie wir das jetzt in einzelnen Provinzen haben, und noch heute besprochen werden wird? Das wäre nicht rathsam, m. H. Es ist das Wiederzusammenlegen von Parcellen — darüber wollen wir die Augen nicht verschließen — eine sehr schwierige Maßregel. Vergegenwärtigen Sie sich das, m. H.; wenn in einer Feldmark der Bauer N. 7, 8 oder 10 Parcellen besitzt und nun auf Grund des Gesetzes von seinem Nachbar fordern kann: legt mir meine Stücke zusammen auf einen Fleck, so ist der nothwendige Erfolg der, daß die andern ihr Eigenthum realiter hergeben und weiter rücken müssen in der Feldflur. Das ist keine Kleinigkeit, meine Herren, und trifft den, welcher sein Grundstück wohl cultivirt hat, sehr schwer. Hüten wir uns also vor Herbeiführung solcher Mißstände. Jetzt ist es, wie ich glaube, noch Zeit bei uns; wenn das Erbrecht geändert wird, dann wird sich der Bauerstand wieder heben, dann wird er nicht zu seinem Untergange gedrängt, denn er hat conservativen Sinn genug, sich aufrecht zu halten, so lange es geht. — Ich möchte nun noch an ein paar Specialitäten erinnern: Ich habe schon in der Commission zur Sprache gebracht, es schiene mir heilsam zu sein, die Bauergüter zu matrikuliren. Es ist immer eine schwere zu beantwortende Frage, welcher Kategorie gehört ein Gut an, und doch ist dies unstreitig eine Frage, welche rücksichtlich der Gesetzgebung keine überflüssige ist. Wenn man jetzt frägt, was ist ein Rittergut? so kann man antworten: Das Gut, welches in der Matrikel steht; handelt es sich nun um andere Güter von sonst ganz gleicher Art, so kann man sagen, man trage diese auch in die Matrikel der Rittergüter ein. Man kann deshalb auch Gesetze geben, welche sich lediglich auf die Kategorie der Rittergüter beziehen, denn man kann zusammenfassen und sagen, für die immatrikulirten Rittergüter gilt das und das. Wie steht es in dieser Beziehung mit den Bauergütern? Die Beantwortung der Frage: was ist ein Bauergut? ist nach den verschiedenen Verhältnissen sehr schwierig; man kann sagen, ein Bauer ist der, welcher ein Gespann Zugvieh hält, um seinen Acker zu bestellen. Damit tritt man allerdings der Wahrheit schon ziemlich nahe, man würde aber mit einer solchen Definition noch nicht alle Güter treffen, die ich für Bauergüter erachten muß und deren Conservirung ich dringend wünsche. Gehen Sie in manche Gebirgsgegenden, zum Beispiel im Wittgensteiner Lande, dort werden Sie sehen, da ist der Mann, der mit seinen zwei Kühen ackert, nach den dortigen ärmlichen Verhältnissen der meisten Grundbesitzer doch noch, den ganz armen Leuten gegenüber, für das zu erachten, was wir hier gegenüber anderen Verhältnissen Bauern nennen, und es wird also bei Conservirung dieser Güter die betreffende Maaßregel auch für Leute bestimmt werden, die wir hier zu Lande nicht mehr zu Bauern rechnen würden. Wenn man die Bauergüter vorher immatrikulirt, so würde man späterhin den Vortheil haben, in dem Gesetze, was man machte, sagen zu können, für die immatrikulirten Bauerhöfe wird das und das angeordnet. Denn, meine Herren! um die Stellung der Büdner sich zu kümmern, die das Proletariat ins Dorf ziehen, das halte ich nicht für nöthig. Ich weiß wohl, daß in England sogar das Forterben auf den Mannesstamm sich bis auf die Häusler erstreckt, aber bei uns halte ich das nicht für nothwendig. Bei uns handelt es sich vielmehr um die großen und kleinen Ackergüter. Der Büdner ist kein Ackersmann mehr, und da ist es für das Staats-Interesse weniger wichtig, wie die zwei oder drei Morgen Gärten, die er hat, vererbt werden. Bei den Bauergütern aber ist es wichtig, daß wenn man die Frage stellt: „was ist ein Bauerhof?" man antworten kann: „ein Gut, das in der Matrikel der Bauern steht." Ferner: wir haben, um jede große Beschränkung zu vermeiden, in unserem Antrage nur das bemerkt: „der Erbe, der nun das Gut bekommt, soll es zu einer billigen Taxe erhalten, und dieser Erbe soll entweder durch irgend welche Disposition des Vaters, oder wenn diese nicht vorhanden war, durch Uebereinkunft, oder, wenn auch diese nicht der Fall war, durch's Loos gefunden werden. Wir haben bei dieser Disposition nicht einmal ausgesprochen, daß hierbei die Descendenten einen Vorzug haben sollen. Ich möchte mir aber erlauben, darauf noch die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung zu lenken, denn es möchte doch wohl zu erwägen sein, ob da nicht zu sagen wäre: „die Descendenten sollen unter den Erben einen vorzüglichen Anspruch haben, das Gut zur billigen Taxe zu erhalten, denn daß die Descendenten einen Vorzug haben vor dem überlebenden Ehegatten, scheint mir viel für sich zu haben. Was die westlichen Provinzen angeht, so ist es mir überaus erfreulich gewesen, daß in diesem Jahre, wie ich meinen Antrag eingebracht habe, mir Vorwürfe darüber gemacht wurden, warum ich dasselbe nicht auch für die westlichen Provinzen beantragt habe. Ich habe dies vorzüglich deshalb nicht gethan, weil mir die Verhältnisse der Rheinprovinz nicht so genau bekannt sind, wie die der östlichen Provinzen. Es gereicht mir aber dabei zur größten Freude, daß auch bei diesen Provinzen darauf hingewirkt worden ist, ähnliche Verhältnisse hervorzurufen. Bei dem Antrage für die westlichen Provinzen ist noch ein Unterschied zu bemerken, auf den ich hinweisen muß. Wie Ihnen der Commissionsbericht gesagt hat, ist für die westlichen Provinzen das betreffende Gesetz dem Provinzial-Landtage vorzulegen. Das wird weiter erörtert werden bei jenen Anträgen. Was aber die östliche Monarchie anbetrifft, so muß ich das hervorheben, daß es bestimmt wünschenswerth ist dieses Hauptgesetz dem Provinzial-Landtage nicht vorzulegen, weil es sich hier um Fragen solcher Art handelt, die leicht ein Mißtrauen bei dem Bauernstande erregen, wozu doch in der That in der Sache und in unserem Antrage ein wirklicher Grund nicht vorhanden ist. Der Antrag also geht dahin, daß das Hauptgesetz für die östlichen Provinzen unter Beirath der Landesvertretung, ohne Anhörung des Provinzial-Landtages, erlassen werde; und späteren Bestimmungen es überlassen bleibe, wie in den verschiedenen Provinzen sich das provincielle Speciale weiter gestalten kann. Dahin, meine Herren, möchte namentlich gehören: der Multiplicator, ob man den Ertragswerth des Grundstücks in der einen Provinz mit der 12fachen, 14fachen oder 16fachen Zahl multipliciren will, das kann wirklich einem Unterschiede unterworfen sein, und darüber mögen die verschiedenen Provinzen verschiedene Ansichten haben. Ob es aber wichtig ist, die großen Güter wie die Bauergüter zu conserviren, ob es wichtig ist, ihnen ein Erbrecht zu nehmen, was sie nie hätten haben sollen, oder ob es fernerhin wichtig ist, die üblen Folgen solcher Gesetze zu hindern und dies Gesetz auch auf größere, wie auf Bauergüter anzuwenden ist, Alles das zu beurtheilen ist die Landesvertretung und die hohe Staats-Regierung auch ohne den Provinzial-Landtag im Stande. Ich kann Ihnen also hiernach nur auf das dringendste empfehlen, den Antrag anzunehmen, und das Haus sowohl, wie die hohe Staats-Regierung bitten, doch zu erwägen, daß, wenn die vorgeschlagene Maßregel auch weitgreifend und unbequem erscheint, sie doch wirklich nothwendig ist. Ich habe mich deshalb ganz besonders darüber gefreut, daß bei einer früheren Veranlassung der Herr Justizminister sich dahin ausgesprochen hat, daß er dergleichen Maßregeln nicht entgegen wäre. — In diesem Vertrauen, meine Herren, und dem Vertrauen, daß die hohe Staats-Regierung sich diese Sache werde angelegen sein lassen, bitte ich Sie, den Antrag möglichst zahlreich, wo möglich einstimmig anzunehmen.

Ober-Tribunals-Rath Dr. v. Daniels: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß Verhältnisse im Anrecht und in der Succession vorkommen können, die selbst in einer und derselben Familie sehr verschiedene Erscheinungen hervorbringen. (Beispiel aus der Mark.) Ein gemeinsames Intestatrecht wird dem abhelfen.

Bürgermeister Stupp (Köln): Ich habe nur das Wort begehrt, um ein Princip zu beschränken, das Herr Graf von Itzenplitz ausgesprochen. Ich muß dagegen protestiren, daß der bäuerliche Stand in den östlichen Provinzen nicht im Stande sein soll, seine Interessen zu erkennen und zu berathen. Es ist traurig, ein solches testimonium paupertatis den östlichen Provinzen hier ertheilt zu hören, aber als Mitglied dieses Hauses halte ich es für Pflicht, dagegen zu protestiren, daß solche Grundsätze Geltung finden. Es ist sehr schmeichelhaft für meine Landsleute, daß sie eine größere Befähigung zeigen sollen, aber wollen Sie, daß Recht und Gerechtigkeit dem dritten Stande in den östlichen Provinzen zu Theil werde, dann müssen Sie die Frage gleichfalls seiner Beurtheilung auf den Provinzial-Landtagen unterlegen.

Graf v. Itzenplitz (thatsächlich): Der geehrte Herr hat gesagt, ich habe geäußert, der Bauernstand in den westlichen Provinzen sei geeigneter, dergleichen Dinge zu berathen, wie der Bauernstand bei uns. Ich habe das nicht gesagt, sondern ich habe nur historisch referirt, daß für die westlichen Provinzen die Vorlage an die Provinzial-Landtage erbeten sei. Wenn der Herr Vorredner die Sache so darstellt, als werde dadurch, daß die Vorlage nicht an die Provinzial-Landtage käme, dem Bauernstande das Recht verschlossen, in dieser Angelegenheit mitzureden, so muß ich denselben auf die Verfassung verweisen, aus welcher er weiß, daß wir zum anderen Hause in drei Klassen wählen, und daß die zweite dieser Klassen dem Bauernstand fast ausschließlich gehört, und von ihm gewählt wird. (Bravo!) Der Bauernstand ist also in dem anderen Hause vollständig vertreten, und wir vertreten ihn auch, und ich bin mir bewußt, ihn heute nach Pflicht und Gewissen ordentlich vertreten zu haben. (Lebhafter Beifall.) Erlauben Sie mir, daß ich in Bezug auf die Englische Verfassung noch erwähne, wie der Freisasse, der doch bekanntlich einen Hauptfactor in der Englischen Verfassung bildet, dennoch nicht in großer Zahl selbst im Parlament versammelt ist, sondern Leute hingesendet hat, die seine Rechte vertreten. Und so ist es auch bei uns in dem anderen Hause, und ich halte das für gut!

Graf Arnim-Boytzenburg: Ich bin auch überrascht worden durch die Auffassung, die den Worten des Grafen Itzenplitz gegeben worden. Der Antrag handelt von der Geltendmachung des einfachen Grundsatzes, die Conservirung des ländlichen Grundbesitzes durch Vorlegung eines Gesetzes zu fördern, das die Testirung freiläßt und den Intestaterben durch eine billige Taxe den Besitz ermöglicht. Das bezieht sich eben so gut auf den ritterschaftlichen wie auf den bäuerlichen Grundbesitz. Bei dem Bauernstand erscheint es nur viel dringender, durch gesetzliche Bestimmungen gegen die Parcellirung Schutz zu gewähren, weil der Markt für die Rittergüter bei Weitem kleiner ist und die Bauerngüter immer mehr dem ausgesetzt sind. Aus diesen Gründen kommt es, daß man den allgemeinen Antrag immer als einen namentlich auf den bäuerlichen Stand gerichteten betrachtet. Der Bericht sagt, die Frage der Intestat-Regulirung ist eine so allgemeine, daß es nicht nöthig erscheint, erst die Provinzial-Landtage darüber zu hören. Es ist sehr auffallend, daß man grade von jener Seite her, welche so sehr auf eine allgemeine Landesvertretung drang, sich darüber beklagt, daß von dieser allgemeinen Vertretung allein die allgemeinen Gesetze gemacht werden sollen! Die Sache ist auch ganz gesetzlich. Ich bin nicht Willens, der Provinzial-Vertretung das geringste ihrer Rechte zu schmälern, und das Mitglied für das Rheinland wird mir zugestehen müssen, daß ich das bewiesen, als es sich um Rheinische Interessen handelte. Aber das Intestatrecht, was im Landrecht steht, nicht im Provinzialrecht, gehört eben zur Berathung der allgemeinen Vertretung des Landes. Ich muß im Namen des vierten Standes dies retrovirte Paupertätszeugniß zurückweisen und kann aus eigner Erfahrung bestätigen, daß der vierte Stand auch in den östlichen Provinzen sehr wohl befähigt ist, seine Interessen zu berathen und zu begreifen. Eine Beschränkung der Freiheit in dem Testatrecht durch den Antrag kann ich nicht finden. Denn wenn man sagt, das was Du bisher durftest, kannst Du nach wie vor; Du darfst aber auch das, was Du bisher nicht durftest, so ist meiner Ansicht nach das doch keine Beschränkung der Freiheit, sondern eine Ausdehnung derselben! Ich kann nur wünschen, daß man sich mit dem Antrag recht ernstlich vertraut macht, dann wird man den Vorwurf fallen lassen, daß damit eine Beschränkung des Dispositionsrechts beabsichtigt wird. — Grade dem entgegen zu wirken, daß das kleine Besitzthum so leicht an das große fällt, ist die Absicht des Antrags. — Die Wahrung der Verhältnisse des vierten Standes liegt bei uns in eben so guten Händen, wie in irgend einer andern Provinz. (Bravo.)

Der Justizminister: Die Regierung hat nicht die Wichtigkeit des Gegenstandes verkannt. Sie kann in dem Antrag das Bestreben nur anerkennen, daß der Besitz des ländlichen Grundeigenthums befestigt werde. Eben so wird von der Regierung zur Genüge die Nothwendigkeit gewürdigt, daß das kleine Grundeigenthum nicht von dem großen absorbirt werde. Nach dem Antrag soll das freie Grundeigenthum durch eine ges